

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Truppen diese übersehen und vorgezogen hätten im Laufe den Feind oder seine Deckungen zu erreichen trotz der Ermüdung und des Feuers, dessen Macht man sich nur schwer vorstellen kann.

Bei weitem begründeter erscheinen die Vorwürfe, daß wir trotz der Erfahrungen der letzten Kriege, in welchen die ganze Bedeutung des Feuers zum Ausdruck kam, Anhänger der Bajonettattacke blieben, und daß unsere Infanterie nicht selten durch einen partiellen Erfolg, wie z. B. dadurch, daß die Türken die vorderen Schützengräben verließen, sich hinreißten ließen und sich hinter ihnen her auf neue Reihen von Deckungen stürzte, ohne sich vorbereitet und ohne Kräfte gesammelt zu haben, was gewöhnlich mit einem Mißerfolg, der von großen Verlusten begleitet war, endete.

Ich muß endlich noch bei zwei Umständen stehen bleiben, welche auch in dem vorigen Kriege bemerkt wurden; der eine besteht in dem Mangel an Vorschriften in Betreff des Auf sammelns der Gewehre der Gefallenen und Verwundeten, sowie auch der vom Feind geworfenen Gewehre vom Schlachtfelde; der andere besteht darin, daß trotzdem, daß die Ausrüstung der Leute durch Abnehmen der Tornister erleichtert war, viele nichtsdestoweniger im Gefecht noch die Brotbeutel und selbst die Mäntel fortwarfen. Gegen ein ähnliches Verhalten müssen um so mehr entschiedene Maßregeln ergriffen werden, als es unmittelbar auf die Truppen schädlich einwirkt.

Haben wir nun Alles, was über unsere Gefechtsführung in dem vorigen Kriege gesagt ist, zusammengefaßt, so wollen wir jetzt sehen, welche Aenderungen sich in Folge dessen erforderlich zeigen. (Fortsetzung folgt.)

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabs. II. Theil. Geschichte des Krieges gegen die Republik. 12. Heft. Berlin, 1877. G. S. Mittler und Sohn.

In vorliegendem Heft werden die letzten Kämpfe der französischen Rheinarmee und die Ereignisse nach dem Falle von Straßburg und Metz behandelt. Zunächst beschäftigt sich die Darstellung mit der Einschließung von Metz nach der Schlacht von Noisseville und den Ausfallsgesechten vom 22., 23. und 27. September und dem Gefecht bei Bellevue am 7. Oktober. Am 27. Oktober wurde die Capitulation der Armee von Metz unterzeichnet. Die Armee Bazaine's zählte bei dem Eintritt in die Kriegsgefangenschaft, wie das Werk berichtet, 173,000 Köpfe, einschließlich der vorläufig in Metz verbleibenden 6000 Offiziere und 20,000 Kranken. Mit Metz fielen 56 kaiserliche Adler, 622 Feld-, 876 Festungsgeschütze, 72 Mitrailleur, 137,000 Chassepot- und 123,000 andere Gewehre, ansehnliche Munitionsmassen und eine Menge sonstiger Vorräthe in die Hände des Siegers. — Die Zahl der Marschälle von Frankreich, die sich den Deutschen an diesem Tage übergaben, ist nicht angegeben.

Das Buch wendet sich dann den Ereignissen auf

dem südöstlichen Kriegsschauplatz, nach dem Fall von Straßburg, zu u. z. wird behandelt: das Vordringen des XIV. Armee-Corps über die Vogesen nach der Saône und Côte d'Or. Die Gefechte bei la Bourgonce, Rambervillers und Brugnères, am Ognon, und bei Dijon (am 30. Oktober); die Einnahme von Schlettstadt und Neubreisach und die Einschließung von Belfort.

Nach diesem werden die Vorgänge im nördlichen und mittlern Frankreich nach der Capitulation von Metz besprochen, als: der Vormarsch der I. Armee nach der Champagne, die Uebergabe von Verdun; der Vormarsch der II. Armee über die obere Seine. An diese schließen sich die Ereignisse in Paris und an der Loire an. Unter letztern ist es besonders das Gefecht bei Coulmiers am 9. November, welches unsere Aufmerksamkeit fesselt.

Dem Heft sind eine Uebersichtskarte für die Ereignisse auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz und 4 Gefechtspläne, darunter der von Coulmiers, im Maßstab von 1 : 40,000 beigegeben.

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Februar 1879.)

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Rekruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unter heutigem Datum festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Rekrutenschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältniß genau inne zu halten.

2) Diejenigen Kompagnieoffiziere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetitions- oder Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Repetitions- oder Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gefaßt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt, und es sind daher sämtliche gewehrtragende Rekruten als Fußknechte ausgerüstet in die Rekrutenschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktionsdienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und III zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufstellen und dem Unterzeichneten jenen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniß der aufgegebenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Abänderungen am ursprünglichen Verzeichnisse zusenden.

Die in die erste Hälfte einer Rekrutenschule zu sendenden 4 Tambouren sind dem gleichen Bataillon zu entnehmen, das nach Beilage III zum Schultableau die Musik stellt. Wird die Musik von einem Schützenbataillon gestellt, so haben die Kantone, denen jenes Bataillon angehört, auf jede Schützenkompagnie einen Tambour in die Schule zu beordern.

Hienach haben Sie die Vertheilung der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Kompagnie-Cadres auf die einzelnen Kantone und Schulen.

5) Ueber den Turnus, nach welchem die Offiziere in die Rekrutenschulen zu berufen sind, werden folgende nähere Vorschriften aufgestellt:

A. Zu Kompagniechefs sind successive einzuberufen:

a. In erster Linie die Hauptleute, welche noch keine Rekrutenschule seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation gemacht haben. (Einige ältere, nicht mehr auf bestehenden Verzeichnissen figurierende Hauptleute sind nicht mehr einzuberufen.)

b. In zweiter Linie die Hauptleute, welche zwar als Oberleutenants oder Leutenants seit der neuen Militärorganisation eine Rekrutenschule bestanden, dabei aber nicht als Kompagniechefs funktioniert haben.

c. In dritter Linie die Oberleutenants, für welche Fähigkeitszeugnisse zum Hauptmann ausgestellt sind, welche aber noch nie als Kompagniechefs einer Rekrutenschule beigeordnet haben.

d. In vierter Linie solche Oberleutenants, für welche zwar keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie sich zur Führung von Kompagnien eignen.

B. Als übrige Kompagnieoffiziere sind einzuberufen:

Diejenigen Oberleutenants und Leutenants, welche nicht bereits ein Fähigkeitszeugnis zum Hauptmann besitzen (litt. b hievon) und noch keine Rekrutenschule als Offiziere bestanden haben und zwar nach ihrem Dienstalter, zuerst die älteren, dann die jüngeren.

Soweit die älteren nicht ausreichen, sind von den brev. Offiziersbildungsschülern der Jahre 1877 und 1878 nur solche in die Rekrutenschulen zu senden, welche bereits als Offiziere oder Unteroffiziere eine Schießschule bestanden hatten, da von nun ab getrachtet werden sollte, die neu brevitierten Offiziere zuerst eine Schießschule und dann erst eine Rekrutenschule passieren zu lassen.

Im laufenden Jahre sind unbedingt und zwar wenn möglich schon in die ersten Schulen jeden Kreises alle zur Adjutantur abkommandierten Offiziere, welche seit der neuen Militärorganisation noch keine Rekrutenschule bestanden haben, in solche zu berufen; die Hauptleute und Oberleutenants als Kompagniechefs, die Leutenants als übrige Kompagnieoffiziere.

Diejen Grundregeln gemäß sind von den Herren Kreisinstruktoren Verzeichnisse der einzuberufenden Offiziere aufgestellt worden, die Sie hienüt erhalten und möglichst berücksichtigen wollen. Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Schuljahres mit Ihren Notizen über die Einberufung und mit der Begründung allfälliger Absteinerufung versehen an den Unterzeichneten zurückzusenden.

Nur wenn die Cadres nach einem rationellen Turnus in die Schulen berufen werden, ist es möglich, die Beförderungen im Sinne des Gesetzes vornehmen zu können. Die Militärbehörden der Kantone werden daher ersucht, diesen Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

6) Die Cadres und Rekrutenbefahrmende haben, sofern ihre Befammlungs nicht am Waffenplatz selbst erfolgt, mit eidgen. Marschrouen, welche auch für den Rückmarsch gelten und welche Ihnen vom eidgen. Militärdepartement zugesandt werden sollen, an ihren Bestimmungsort zu reisen.

Die Rekruten werden von einem bis zweiten Instruktionsoffizierem am Befammlungsor abgeholt und auf den Waffenplatz geleitet.

Diese Instruktionsoffiziere haben bei der Einkleidung der Rekruten im Sinne der bezüglichen Instruktion des eidgen. Militärdepartements vom 25. Februar 1878 mitzuwirken.

7) Die Einrückungszeit für Cadres und Rekrutenbefahrmende ist auf spätestens Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Die Befahrmende haben sich jeweilen sofort bei Ankunft auf dem Waffenplatz, also auch wenn sie vor der genannten Stunde einrücken sollten, zu melden.

Es ist den Befahrmendenchefs genau einzuprägen, daß verspätetes Einrücken die Organisation der Schule verzögert und daher strenge bestraft werden wird. Demgemäß sind die Anordnungen für den Abmarsch oder für die Abfahrt mit den Eisenbahnzügen so zu treffen, daß eine Verspätung nicht vorgesehen werden kann.

8) Die Lehrerrekruuten aller Kantone (von Tessin 2 Jahrgänge) sind auf den 13. Juli, Nachmittags 3 Uhr, nach Luzern zu beordern.

Die Lehrerrekruuten sind wie die Infanterierekruten zu bewaffnen, zu bekleiden und auszurüsten. Sie sind beim Aufgebot zu avisieren, das „Synodalhosi“ mitzubringen.

Ein namentliches Verzeichnis der Lehrerrekruuten ist dem Unterzeichneten bis spätestens den 20. Juni einzusenden.

9) Die Büchsenmacherrekruuten sind auf den 15. August, Nachmittags 3 Uhr, in die Büchsenmacherrekruutenschule zu beordern. An Cadres sind zu senden:

- a. einige Waffenunteroffiziere nach spezieller Bestellung,
- b. ein Fourier von Aargau,
- c. ein Tambour von Luzern.

Jedem Waffenunteroffizier ist eine Büchsenmacherwerkzeugtasche mitzugeben; er hat das gefasste Gewehr sammt Ausrüstung mitzubringen.

Auf zwei Rekruten ist eine reglementarisch ausgerüstete Werkzeugliste mitzugeben. Diejenigen Kantone, welche nur einen Rekruten senden, haben ebenfalls eine Werkzeugliste mitzugeben.

Die Rekruten sind mit Repetirgewehren und Patronentaschen auszurüsten.

Ein namentliches Verzeichnis der Cadres und Büchsenmacherrekruuten jedes Kantons ist dem Unterzeichneten spätestens auf 15. Juli einzugeben.

10) Trompeter- und Tambourrekruuten können in keine andern als in die vom Schultableau bezeichneten Rekrutenschulen beordert werden.

11) Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen den Unterzeichneten, Ihnen folgende Anordnungen ganz besonders zur Nachachtung zu empfehlen:

a. Die Fußbekleidung der Rekruten ist anlässlich der Einkleidung einer genauen Inspektion zu unterwerfen und es sind fehlende Gegenstände schon vor dem Abmarsch zur Schule zu ergänzen (Kreisschr. des eidg. Milit.-Dep. vom 17. Januar 1878).

b. Die Cadres sind mit Bezug auf das Mitbringen der Reglemente einer Inspektion zu unterwerfen und Fehlendes ist nach Maßgabe des Kreisschreibens des eidg. Milit.-Dep. vom 17. Januar 1878 zu ersetzen.

c. Die Cadres sind rechtzeitig aufzubieten und es werden die Kantone dringend ersucht, vorzusehen, daß einzelne Cadres nicht erst nach Beginn der Schulen einrücken.

d. Die Spiele dürfen nicht aus verschiedenen Bataillonen komponiert werden, sondern es sind jeweilen die zusammengehörenden Spiele der betreffenden Bataillone in die Schule zu senden.

12) Die gewöhnlichen Rekrutenschulen werden von den betreffenden Herren Kreisinstruktoren, die Büchsenmacher- und von Herrn Hauptm. Volmar, Waffenkontroleur der V. Division, kommandiert.

Der Waffenchef der Infanterie:

F. E. B.

Nähere Bestimmungen über

die Ausführung von Beilage III des Schultableau
betreffend

die Verteilung der Kompagnie-Cadres auf verschiedene Kantone.

Schule Nr.	Kantone.	Kompagnie- Chefs.	übrige Offiziere.	Lehrmeister.	Fouriere.	Buchmeister.	Korporale.
5.	Freiburg (Schützen)	—	—	1	—	1	2
	Neuenburg	—	—	—	1	1	2
	Genf	—	2	—	—	1	2
	Wallis	1	1	—	—	1	2
10.	Luzern	—	1	—	1	2	3
	Obwalden	1	1	1	—	2	5
	Nidwalden	—	2	—	—	2	4
11.	Luzern	—	2	1	—	3	6
	Zug	1	2	—	1	3	6
13.	Aargau (Schützen)	—	2	1	—	1	3
	Solothurn	1	—	—	—	1	3
	Baselland	—	1	—	1	2	2
13.	Solothurn	1	1	1	—	2	4
	Baselland	—	2	—	1	2	4
15.	Baselstadt	1	1	—	1	2	4
	Aargau	—	2	1	—	2	4
20.	Appenzell A.-Rh.	—	2	—	1	2	4
	Appenzell J.-Rh.	1	1	1	—	2	4
21.	Thurgau (Schützen)	1	1	1	—	1	2
	Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	1	2
	St. Gallen	—	2	—	1	2	4
23.	Graubünden	1	1	1	—	2	4
	Wallis	—	2	—	1	2	4

12. Lehrerschule.

	Kompagnie- Chef.	Uebige Kompagnie- offiziere.	Lehrer.	Fournier.	Wachmeister.	Korporale.	Lambour- für die erste Hälfte.
Zürich	—	1	—	—	1	—	—
Bern	1	1	—	—	5	6	1
Luzern	1	1	—	—	4	5	1
Obwalden	—	1	—	—	—	1	—
Nidwalden	—	1	—	—	—	1	—
Zug	—	1	—	—	—	1	—
Freiburg	—	—	—	1	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	—	—
Schaffhausen	—	—	—	1	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	2	—
Graubünden	—	—	—	—	1	2	—
Thurgau	—	—	—	—	—	2	—
Basel	—	1	—	—	—	2	—
Tessin	—	1	—	—	—	2	—
	2	8	2	2	12	24	2

Trompeter nach Schultableau. Privatbüchsenmacher.

Die Kompagnieoffiziere von Waadt und Tessin, der Fournier von Freiburg und die Korporale von Waadt und Tessin sollten wo möglich auch deutsch sprechen. Von den Wachmeistern und Korporalen von Bern sollten wenigstens einige deutsch und französisch sprechen.

— (Die eidg. Offiziersbeförderungen) wurden am 28. März vorgenommen, u. z.:

Generalsstab: a. Generalstabskorps. Zum Oberstleutnant: Eugen Fahrlander in Aarau, Major; zu Majoren: die Hauptleute Peter Ziser in Basel, Georg Favay in Lausanne, Oscar Rietter in Winterthur, Johann Pfyster in Bern. b. Eisenbahnabteilung. Zum Oberstleutnant: Major Kaspar Urbenz in Zürich.

Infanterie. Zu Obersten: die Oberstleut. Heinrich Landis in Richtersweil, Emil Meyer in Herisau, Rud. v. Erlach in Münsingen, Henri Sacc in Colombier, Emil Wärlöcher in St. Gallen; zu Oberstleut.: Gottfried Joost in Langnau, bisher Kommandant, sowie die Majore F. Viquerat in Lausanne, Heinrich Segesser in Luzern, Alfred Roth in Wangen a. A., Heinrich Kunz in Rorschach, Mathäus Burchen in Ringgenberg, Joseph Nikli in Bern, Marco Gappont in Velenz, Eduard Müller in Bern; zu Majoren (Schützen): die Hauptleute Theodor von Salis in Chur, Fritz Götter in Münster, Eduard Secretan in Lausanne.

Artillerie. Zu Oberstleut.: die Majore Heinrich Sulzer in Winterthur und Adolf Fischer in Reinach; zu Majoren: die Hauptleute Otto Escherer in Biel, Alfred Häfiker in Sona, Rudolf Schüpach in Steffisburg, Konrad Bleuler in Rorschach, Joh. Jakob Selter in Liestal.

Sanitätsstruppen. Zu Majoren: die Hauptleute Heinrich Albrecht in Frauenfeld, Friedr. Ries in Thun, Gust. Rager in Luzern, Charles Gros in Lausanne (Veterinär).

Verwaltungsstruppen. Zum Oberstl.: Major Schaufelberger in Gossau (Zürich); zu Majoren: die Hauptleute Jules Auroi in Orvin, Arnold Diener in Auferfisch, Hans Blattmann in Schaffhausen, Albert v. Moos in Luzern, Wilhelm Baltischweiler in Zürich. Dazu eine große Anzahl Subaltern-Offiziere.

Im Weiteren wurden folgende vacante Kommandostellen besetzt:

Ausgug. Infanterie: IV. Brigade: Oberst Sacc, Henri, in Colombier. VI. Brigade: Oberst-Brigadier v. Würen, Otto, in Bern, bisher Kommandant der VII. Brigade. VII. Brigade: Oberst v. Erlach, Rudolf, in Münsingen. 9. Regiment: Oberstl. Eduard Müller in Bern. 12. Reg.: Oberstl. Burchen, Math., in Ringgenberg. 14. Reg.: Oberstl. Segesser, Heinrich, in Luzern. 16. Reg.: Oberstl. Roth, Alfred, in Wangen a. b. A. 26. Reg.: Oberstl. Kunz, Heinrich, in Zürich. 32. Reg.: Oberstl. Gappont, Marco, in Velenz.

Artillerie. VII. Brigade, 1. Reg.: Major Reinhardt, Paul, in Winterthur. Divisionspart IV: Major Bleuler, Konrad, in Auferfisch. VII: Major Häfiker, Alfred, in Sona.

Landwehr. Infanterie: XII. Brigade: Oberst Landis, Heinrich, in Richtersweil. XIII. Brigade: Oberst Wärlöcher, Emil, in St. Gallen. XIV. Brigade: Oberst Meyer, Emil, in Herisau. 3. Reg.: Oberstl. Biquerat, Friedr., in Lausanne. 11. Reg.: Oberstl. Joost, Gottfried, in Langnau. 12. Reg.: Oberstl. Nikli, Joseph, in Bern.

— (Ernennung.) Herr Hauptmann B. Fehr in Jüttingen (Thurgau) ist zum Major und Commandanten des VIII. Dragoner-Regiments ernannt worden.

— (Entlassung.) Herr Oberleutnant C. Beerli in St. Gallen, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle auf Ende des laufenden Monats erhalten.

— (Die zürcherische Offiziersreitgesellschaft) hat kürzlich in der Reitschule des Herrn Sattler in Seefeld eine Probuktion gegeben. Es wird darüber im „Winterthurer Landboten“ geschrieben: „Zur Adjutantur abkommandirte Offiziere Aerzte und höhere Truppenoffiziere vereinigen sich jeweilen im Herbst, um bis gegen das Frühjahr wöchentlich zwei bis vier Mal den Reitunterricht zu pflegen. Die Schlussvorstellung hat nun den zahlreich erschienenen Gästen gezeigt, daß recht wacker gearbeitet worden ist, vor Allem aber, daß Herr Sattler seine Aufgabe mit Geschick und Ausdauer gelöst hat. Die uns vorgeführten verschiedenen Gangarten des Pferdes, das Foksy oder Hürdenrennen, das Jeu de Barre, Fahnenpiel und vor Allem die Quadrille, geritten durch acht Offiziere, haben allgemein erfreut und gaben ein Bild von dem, was durch Fleiß und Anstrengung auch bei dem Militzoffizier zu erreichen ist. . . Wir halten es für Pflicht, unsere Kameraden aufzumuntern, durch rege Theilnahme am Reitunterricht ebensoviel sich selbst die für das Feld unentbehrliche Fertigkeit zu erwerben, als auch dadurch zum Prosperiren der Reitanstalten, die für uns nöthig sind, beizutragen.“

— (Major Albert Fer), einer der letzten Veteranen der französischen Schweizer-Regimenter, ein geborner Waadtländer, starb am 19. März in Genf. Derselbe hat von 1807—1830 in Frankreich gedient. In letzterem Jahre machte die Juli-Revolution seiner militärischen Carrière ein Ende. Fer war Offizier der Ehrenlegion und Inhaber des franz. Militärverdienstkreuzes.

— (Hauptmann Nikli), Instruktor II. Klasse der VII. Division, ist in Bruggen nach längerer Krankheit verstorben. Der Kreis hat an ihm einen tüchtigen und beliebten Instruktor verloren.

(+ Lambour-Instruktor Joh. Hofer) hat in Bern seinem Leben ein Ende gemacht. Er war in seinem Fache geschickt und fleißig und als Bürger angesehen. B.

— (Die Thuner Kaserne) schreibt in No. 25 die „Schweiz. Staatszeitung“, ist nicht in einem Tage gebaut worden. *) Etwas „Rechtes“ (?) will Zeit haben.

*) Dazu macht der Seher die Anmerkung: „Sonst wäre Viotnigkt allzusehr reich und Kummer und Gruß (die Accor-danten) allzusehr arm geworden.“

Wir offeriren den Herren Instruktions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie. (Von Oberst Bollinger, Kreisinstruktor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Partien von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Dr. F. F. & Co., Buchhandlung, Zürich.

Offizierssäbel

werden durch Anbringen des Tragbügels an der Seite und der Fingerschlaufe im Korbe zum Preise von Fr. 4 in die neueste Ordnung abgeändert. [M-871-Z]

Büchsenmacherei G. L. Wagner
(M. Wespi) Bern.